



Verein Gemeinde- und Schulbibliothek Therwil

STATUTEN

des Vereins Gemeinde- und Schulbibliothek Therwil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name, Sitz*

Der Verein Gemeinde- und Schulbibliothek Therwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Therwil.

Art. 2 *Zweck*

Der Verein bezweckt die Führung einer allgemeinen öffentlichen Bibliothek für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Sie bietet Bücher und andere Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung an. Ausserdem kommt der Bibliothek die Funktion einer Schulbibliothek für Kindergärten und Primarschule zu.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Mitglieder*

Alle natürlichen Personen ab 16 Jahren können Mitglieder des Vereins werden.

Art. 4 *Ehrenmitglieder*

Auf Antrag des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 5 *Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag, Lesegebühr*

Mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags wird die Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres erworben.

Die Mitglieder des Vorstands und die Mitarbeiter*innen der Bibliothek werden durch ihre Wahl resp. Anstellung automatisch Mitglieder des Vereins. Sie sind – wie auch die Ehrenmitglieder – von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Kinder und Jugendliche bis zum erfüllten 15. Altersjahr bezahlen eine Lesegebühr. Für alle Kindergartenkinder und Primarschüler*innen, die in Therwil wohnen, wird die Lesegebühr durch die Einwohnergemeinde zu Lasten des Schulbudgets entrichtet.

Art. 6 *Ausschluss*

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Gemeindebibliothek handelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

III. Organisation

Art. 7 *Organe*

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Bibliotheksleitung
- das Bibliotheksteam

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 *Befugnisse der Mitgliederversammlung*

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht von der Einwohnergemeinde, der Lehrerschaft der Primarstufe oder dem Bibliotheksteam delegiert sind
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der Lesegebühren
- Entscheid über Rekurse (gemäss Art. 6)
- Wahl von Ehrenmitgliedern (gemäss Art. 4)
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 9 *Ordentliche Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis Ende Juni zusammen. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuhanden des Vorstands einzureichen.

Art. 10 *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden.

Art. 11 *Beschlüsse und Wahlen*

Für Beschlüsse und Wahlen nach Art. 8 a) – f) gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin bzw. der Präsident haben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Wahl von Ehrenmitgliedern, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht vor.
- c) Er bestimmt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.
- d) Er beschliesst über dringende Ausgaben im Interesse der Bibliothek ausserhalb des Budgets. Diese sind bei der jährlichen Rechnungsabnahme zu begründen.
- e) Er beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern aus triftigen Gründen.
- f) Er rekrutiert und stellt die Bibliotheksleitung an.
- g) Er übt gegenüber der Bibliotheksleitung und dem Bibliotheksteam die Funktion des Arbeitgebers aus.
- h) Die Präsidentin bzw. der Präsident zeichnen zu zweit mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13 Konstituierung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Personen zusammen. Aus dem Kreis der Bibliotheksmitglieder werden mindestens zwei Personen in den Vorstand gewählt. Die Einwohnergemeinde und die Lehrerschaft der Primarstufe delegieren je eine Vertretung in den Vorstand. Der/die Leiter*in der Bibliothek ist von Amtes wegen Mitglied. Zusätzlich delegiert das Bibliotheksteam maximal zwei Mitarbeiter*innen in den Vorstand.

Endet das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin vor Ablauf der Amtszeit, scheidet er/sie per Ende des Arbeitsvertrags aus dem Vorstand aus. Das Bibliotheksteam entscheidet über einen allfälligen Ersatz.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere kann er eine*n Protokollführer*in und/oder eine*n Kassier*in ausserhalb des Vorstands (je ohne Stimmrecht) einsetzen.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie sind wieder wählbar

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit haben die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

C: Bibliotheksleitung

Art. 16 Aufgaben

Die Bibliotheksleitung ist für die operative Führung der Bibliothek zuständig. Sie führt in Zusammenarbeit mit dem Team die Bibliothek entsprechend der Richtlinien des Verbands BIBLIOSUISSE und der kantonalen Vorschriften. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Stellenbeschrieb festgehalten.

Art. 17 Aus- und Weiterbildung

Die Bibliotheksleitung verfügt über den Abschluss des Ausbildungskurses des Verbands BIBLIOSUISSE oder eine entsprechende Ausbildung sowie eine adäquate Ausbildung (oder mehrjährige Berufserfahrung) in Führung und Organisation.

Sie erklärt sich bereit, fehlende Ausbildungen innert nützlicher Frist nachzuholen und sich entsprechend den Erfordernissen weiterzubilden.

D: Bibliotheksteam

Art. 18 Anforderungen

Die Mitarbeiter*innen weisen eine ihrer Aufgabe entsprechende Ausbildung vor. Sie erklären sich bereit, fehlende Ausbildungen innert nützlicher Frist nachzuholen und sich entsprechend den Erfordernissen weiterzubilden.

IV. Finanzen

Art. 19 Mittel

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen und Lesegebühren
- b) Gönnerbeiträgen, Spenden und Erträgen aus Sammlungen, Aktionen und Veranstaltungen
- c) Beiträgen der Einwohnergemeinde

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 20 Rechnungsabschluss

Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 21 Revision der Rechnung

Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde prüft die Jahresrechnung des Vereins und stellt schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Bei einer Auflösung des Vereins gemäss Art. 8 bzw. 11 geht das gesamte Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Therwil. Diese verwendet es nach Möglichkeit im Sinne des in Art. 2 genannten Zwecks.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2022 genehmigt worden und ersetzen alle bisherigen Fassungen.